

**Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren
(§ 4 Abs. 2 BauGB)****Vorbemerkung**

Mit der Beteiligung wird den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen (X)

A. Allgemeine Angaben**Stadt****Vetschau/Spreewald****(x) Flächennutzungsplan****13. Änderung für
VBP Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“**

- ☐ Bebauungsplan Nr.
- ☐ Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB
- ☐ vorhabenbezogener Bebauungsplan
- ☐ sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am:

14.07.2024**B. Stellungnahme der Behörde**

Bezeichnung der Behörde

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Absender: Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Der Landrat
PF 100064
01956 Senftenberg

Datum: 10.07.2025
Telefon: 0 35 41 – 8 70 52 26
Fax: 0 35 41 – 8 70 34 10
Bearbeiterin: Frau Bauer
GZ: 30/25
<http://www.osl-online.de>
E-Mail: kreisplanung@osl-online.de

Folgende Dezernate bzw. Ämter wurden zum o. g. Vorhaben beteiligt:

Dezernat III, Bau, Ordnung und Umwelt

- Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft
SG Landwirtschaft
- Amt für Bauaufsicht und Denkmalschutz
SG technische Bauaufsicht/Denkmalschutz
SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung
- Amt für Umwelt
untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde
untere Naturschutzbehörde
untere Wasserbehörde

() keine Einwände

(x) Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendungen, Rechtsgrundlagen u. Möglichkeiten der Überwindung):

SG Landwirtschaft

Im Planungsbereich befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Diese werden von den nachstehenden Agrarunternehmen bewirtschaftet:

Hauptnutzung und Bodenart

Die Aussagen in der Begründung zur 13. Änderung stehen im Widerspruch zu den ermittelten Daten. Recherchen aus landwirtschaftlichen Antragsdaten und ALKIS Datenbestand haben ergeben, dass die genannten Flächen zu einem großen Teil nicht ausschließlich aus Sand bestehen. Zur Hauptnutzung der Flächen konnten fast keine „bracheähnlichen“ Bereiche ermittelt werden. Auf über 25 ha werden mehrjährig Luzerne und andere stickstofffixierende Pflanzen angebaut, welche die Bodenqualität verbessern können. Auf anderen Flächen wurden im Zeitraum 2023 – 2025 verschiedene Pflanzen, mit einem wechselnden Bestand nach einer Wachstumsperiode angebaut. Beispiele des Pflanzenportfolios wären: Rispenhirse, Erbsen, Lupine, Ackergras, Mais, Winterroggen, Sonnenblume, Wintergerste, Winterweizen und Buchweizen. Bezogen auf die Gesamtfläche der benannten Flurstücke sind ca. 40,5 % als Sand kategorisiert. Die weiteren Flächen werden als Moor auf Sand (sehr gering), lehmiger Sand, anlehmiger Sand und stark lehmiger Sand bezeichnet. Diese Kombination der Bodenzusammensetzung kann eine bessere Eigenschaft für die Bodenqualität haben. Somit ist nicht zwingend von einem ertragsschwächeren Boden auszugehen.

Ackerwertzahl

Eine Fläche von 107 ha wird über einen langen Zeitraum ihrer Funktion entzogen, Nahrungsmittel zu produzieren. Die Ackerwertzahl liegt zwischen 14 und 60, wobei ca. 64 % der Flächen, eine Bodenqualität von über 25 aufweisen (Quelle: ALKIS – Daten). Hinzu kommt, dass nur knapp unterhalb dieser Qualitätsgrenze ein beachtlicher Teil von ca. 15 % der Fläche bei 24 und 25 Ackerwertzahlpunkten liegt. Dadurch besitzen 79 % der betroffenen Flächen eine gute Bodenqualität mit der Ackerwertzahl 24 und höher. Dies sind bereits wertvolle Böden, im Vergleich zu anderen Flächen aus der Oberspreewald-Lausitz Region. Besonders in Missen (Flur 2) sind sehr große Flächen mit einer Ackerwertzahl von 34 und 43 betroffen. Bezogen auf die aufgelisteten Flurstücke des benannten Bereichs sind es ca. 11% (Ackerwertzahl = AZ = 34) und ca. 24 % (AZ = 43).

Acker- und Grünlandflächen dienen vorrangig der Nahrungs- und Futtermittelerzeugung.

Beim Ausbau von Photovoltaikanlagen soll sich auf die Nutzung ehemaliger Tagebauflächen und deren Randbereiche sowie auf versiegelte Flächen, Konversions- und Dachflächen konzentriert werden.

Aufgrund der Größe der Anlage und den vergleichsweise guten Böden im Landkreis Oberspreewald Lausitz sind alternativ Flächen zu ermitteln und die sehr guten Böden aus der Planung zu entfernen.

Eine eventuelle Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen ist mit den betroffenen Agrarunternehmen rechtzeitig abzustimmen, Entschädigungszahlungen zu vereinbaren bzw. Ersatzflächen bereitzustellen. Einschränkungen der Zuwegung sind möglichst zu vermeiden. Aufwuchsschäden sind zu entschädigen.

untere Naturschutzbehörde

Landschaftsplanung

Es ist wiederholt darauf hinzuweisen, dass für die Stadt Vetschau/Spreewald ein Landschaftsplan (Planungsgemeinschaft Lange und Kirchbichler, Lübbenau/Cottbus, Stand Mai 2006) besteht, welcher auch in den Unterlagen, z.B. in Kapitel 3.1, zitiert wurde.

Nach § 11 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz sind Landschaftspläne mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine Fortschreibung erforderlich wird. Grundlage dieser Prüfung sind die in § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG genannten Kriterien, insbesondere, wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

Durch die Stadt Vetschau wurden während der Geltungszeit des LP schon mehrfach wesentliche Änderungen in der Flächennutzung des Stadtgebietes zu Ungunsten der freien Landschaft vorgenommen.

Auf Grund dieser zwischenzeitlich vorgenommenen Planungsänderungen und des Alters der Unterlage besteht grundlegender planerischer Handlungsbedarf zur Fortschreibung des gesamten Landschaftsplanes. Aus Sicht der uNB wird mit der Ausweisung der neuen Solarfläche eine Überfrachtung der Landschaft um die Ortslage Missen durch den bestehenden Solarpark und die unmittelbar nördlich anschließende Neuplanung der 13. Änderung erzeugt. Damit hat sich die Überarbeitung des Landschaftsplanes auseinanderzusetzen. Bislang liegt keinerlei naturschutzfachliche Bewertung des Änderungsgebietes auf der Ebene des FNP vor.

Eine Überarbeitung oder auch Anpassung des Landschaftsplanes wurde wiederum nicht eingereicht. Der Landschaftsplan ist zu überarbeiten und zur Prüfung nachzureichen.

Ich weise wiederholt ebenfalls darauf hin, dass sich der Umweltbericht, welcher den bauplanungsrechtlichen Satzungen hinzuzufügen ist, ausschließlich auf das Plangebiet bezieht. Er erfasst und bewertet in keinsten Weise die gesamträumlichen Auswirkungen einer solchen großflächigen Planung, insbesondere auch kumulativ zu den bereits bestehenden und noch in der Planung befindlichen Solarpark innerhalb des Stadtgebietes. Dies ist Aufgabe des Landschaftsplanes.

Da dem Text entnommen wurde, dass alle Gehölze erhalten werden sollen, ist eine Inaussichtstellung einer Gehölzschutzgenehmigung nicht erforderlich.

- () Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:
- (X) Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

SG technische Bauaufsicht/Denkmalenschutz

untere Denkmalschutzbehörde:

Die Stellungnahme vom 12.08.2024 bleibt weiterhin bestehen.

SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung

Begründung:

Die Prüfung des Alternativstandortes Gewerbegebiet Raddusch ist nicht nachvollziehbar. PV-Anlagen gehören zu den Gewerbebetrieben, welche allgemein in Gewerbegebieten zulässig sind, soweit sie nicht ausgeschlossen wurden. Ein Ausschluss erfolgte jedoch nicht.

In der Verfügbarkeitsprüfung zum Standort BAB 15 Raddusch/Göritz fehlt das Ergebnis der Prüfung. Lt. Anlage 1 zur Änderung, sind hier noch ausreichend Potentiale für die Ansiedlung von PV-Anlagen und auch die Bodenwertzahl liegt bei ≤ 23 .

Der Verkaufswille der Grundstückseigentümer ist kein Grund, höherwertige Böden (> 30) mit PV-Anlagen zu belegen. Im Extremfall, hat die Stadt Vetschau keine dafür keine geeigneten Flächen mehr. Der besonderen Begründungspflicht für die Errichtung von PV-Anlagen auf Ackerböden mit Bodenwertzahlen > 30 ist somit nicht vollumfänglich nachgekommen worden. Die aufgeführten Gründe rechtfertigen nicht die Inanspruchnahme.

untere Wasserbehörde

keine Hinweise

untere Naturschutzbehörde

Auf Seite 31 sind Ausführungen zu einem Flächennaturdenkmal (ND Nr. 0612-3) am westlichen Rand zum Solarpark gemacht worden. Dabei handelt es sich jedoch um ein Naturdenkmal gem. § 28 BNatSchG.

Umweltbericht:

Auch im Umweltbericht wird auf das eben genannte Flächennaturdenkmal verwiesen, das ist zu korrigieren. Im Kapitel 3.1. wird auf die Verwendung des Landschaftsplanes als Datenquelle hingewiesen. Daten zur Beurteilung naturschutzfachlicher Belange dürfen nicht älter als 5 Jahre sein, ansonsten sind diese neu zu erheben. Der Landschaftsplan ist aus dem Jahr 2006 und insofern hier nicht als Quelle verwendbar. Der Landschaftsplan ist zu überarbeiten.

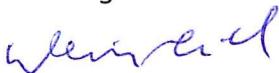
untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWBB)

Bergbau:

Die von Seiten des Bereiches Bergbau in der SN vom 04.09.2024 geäußerten Hinweise zur 13. Änderung des FNP Vetschau wurden in der Begründung eingearbeitet. Unter Pkt. 6.5 wird auf die im Rahmen des Verfahrens stattgefundenen Abstimmungen mit den zwei Inhabern der Bergbauberechtigungen verwiesen.

Die von Seiten der LMBV und des LBGR in ihren SN gegebenen Hinweise sind einzuhalten und im weiteren Verfahren zu beachten.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag



Weinreich
Amtsleiter

Anlage: - Fundstellen zitierter Rechtsvorschriften
Verteiler: - Planungsbüro Schubert
- Stadt Vetschau/Spreewald
- GL 5
- z. d. A.

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl.I/23, Nr. 16)

Bauaufsicht/Kreisplanung

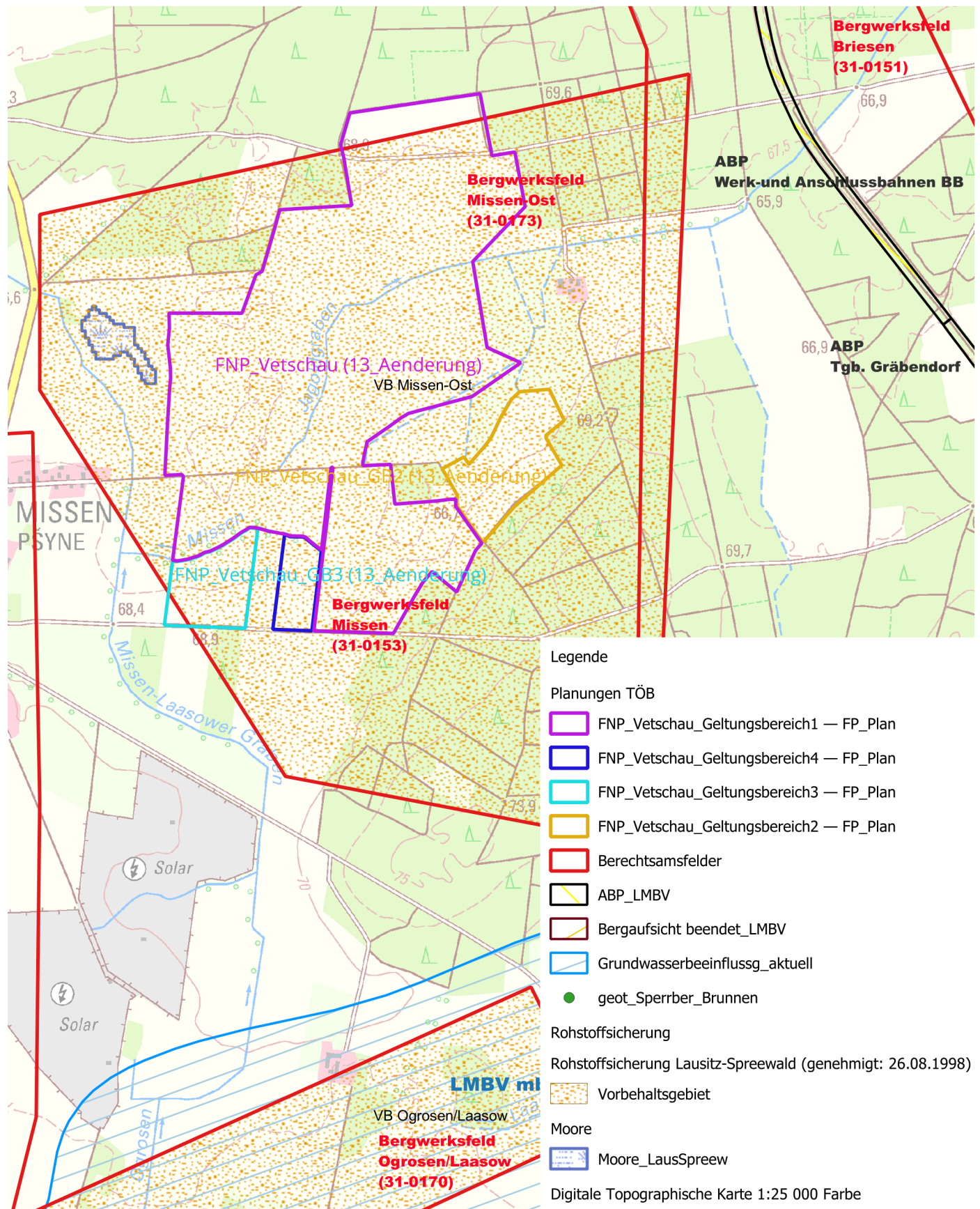
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Naturschutzrecht

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl. II Nr. 92)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. 2010 L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/1010 vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115)
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. 1997 L 61 S. 1, ber. 1997 L 100 S. 72 und L 298 S. 70) Celex-Nr. 3 1997 R 0338, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2019/2117 vom 29. November 2019 (ABl. L 320 S. 13, ber. ABl. L 330 S. 104)
- Erlass zur Zuständigkeit für die Bauleitplanung in Landschaftsschutzgebieten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 22. September 2017
- Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO LK OSL) vom 12. September 2013 (ABl. LK OSL Nr. 11/2013 S. 12), geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2018 (ABl. LK OSL Nr. 21/2018 S. 35)
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 (ABl. Nr. 31 S. 667)
- Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung, Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg April 2009 (HVE, <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Handlungsanleitung-Vollzug-Eingriffsregelung.pdf>)
- Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR) und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV) zum Verhältnis von Bauleitplanung und Landschaftsplanung vom 29.04.1997
- Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779)

Abfall- und Bodenschutzrecht

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)



Geobasisdaten: ©

GeoBasis-DE/LGB

1:15.000

Stand: Juni 2025



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26, 03046 Cottbus

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg

Bearb.: Tzschichholz
AZ: 74.21.43-9-309
Telefon: 0355-48640-337
Fax: 0355-48640-110
Internet: lbgr.brandenburg.de
Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 2. Juli 2025

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald für den Bereich des Solarpark Missen-Tornitz

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 6. Juni 2025 - Gutsche

Anhörungsfrist: 14. Juli 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

B Stellungnahme

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Keine.

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:

Keine.

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse
Potsdam
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017
47
BIC-Swift: WELADEDXXX

Bergbauberechtigungen

Das angezeigte Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Feldes des Bergwerkseigentums „Missen (31- 0153)“, welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung des im Feld lagernden Bodenschatzes (Braunkohle) berechtigt (Übersichtskarte, Anlage).

Die aktuelle Inhaberin des v. g. Bergwerksfeldes ist die



Planungen zur Nutzung des v. g. Bergwerkseigentums bzw. diesbezügliche Absichtserklärungen liegen dem LBGR nicht vor.

Desweiteren befindet sich das angezeigte Plangebiet fast vollständig innerhalb des Feldes des Bergwerkseigentums „Missen-Ost (31- 0173)“, welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung der im Feld lagernden Bodenschätze (Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen) berechtigt (Übersichtskarte, Anlage).

Die aktuelle Inhaberin des v. g. Bergwerksfeldes ist die



Die Bergwerkseigentume wurden im Ergebnis einer geologischen Lagerstättenerkundung von der Staatlichen Vorratskommission für nutzbare Ressourcen der Erdkruste der DDR verliehen und nachfolgend auf der Grundlage der Regelungen des Einigungsvertrages bestätigt. Es handelt sich um aufrechterhaltene Bergwerkseigentume im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1

Nr. 1 i. V. m. § 151 Bundesberggesetz (BBergG). Die Bergwerkseigentume sind von der Laufzeit her unbefristet.

Bei einem Bergwerkseigentum handelt es sich um ein grundstückgleiches Recht. Auf das Bergwerkseigentum entsprechend anwendbar sind die für Grundstücke geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, z. B. zur Übertragung des Eigentums oder zur Belastung mit einem Recht. Eine wesentliche Beeinträchtigung der aus dem Bergwerkseigentum hervorgehenden Rechte durch ein mit dem Bergbau konkurrierendem Vorhaben kann zu Entschädigungsforderungen der Rechtsinhaber führen.

Aus Berechtsamssicht stehen der Planung keine Belange entgegen.

Rohstoffgeologie

Der Planungsbereich befindet sich nahezu vollständig innerhalb des Vorbehaltsgebietes Missen-Ost, welches als Rohstoffsicherungsgebiet ausgewiesen ist (Übersichtskarte, Anlage).

Eine eventuelle zukünftige Rohstoffgewinnung auf dieser Fläche darf durch das Vorhaben nicht dauerhaft blockiert werden.

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Auf das Anzeigeportal des LBGR <https://bohranzeige-brandenburg.de> wird verwiesen.

Hinweise:

Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden.

Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.

Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

gez. Tzschichholz

Anlage: Übersichtskarte LBGR

Planungsbüro Schubert GmbH & Co.KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg

NUR per email an: beteiligung@pb-schubert.de

Bearb.: Aline Jänicke
Gesch-Z.: 110-41-802010002/2025-
070/001 – 4214LF
Telefon: +49 3342 4266-4113
Fax: +49 3342 4266-7266
Internet: [www.lubb.berlin-
brandenburg.de/](http://www.lubb.berlin-brandenburg.de/)
E-Mail: toeb-lubb@LBV.brandenburg.de

Schönefeld, 03.07.2025

Entwurf zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald (Stand: 03.04.2025)

Hier: Beteiligung der Behörden; Ihr Schreiben vom 06.06.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald (Stand: 03.04.2025) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) folgendes erklärt:

Auf die Stellungnahme vom 09.09.2024 (Az.: 4121-50180/03398LF/2024) wird unter Aufrechterhaltung der getroffenen Aussagen und erteilten Hinweise verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jänicke

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg

Bearb.: Frau Heike Hawaleschka
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/538+17#501434/2025
Hausruf: +49 355 4991-1365
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 01.07.2025

13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 06.06.2025
- Begründung, 03.04.2025
- Umweltbericht, 03.04.2025
- Planzeichnung, 03.04.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heike Hawaleschka

Dieses Dokument wurde am 01.07.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

FORMBLATT
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Jutta Kimmig T25 0355/4991 1361 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<u>Rechtsgrundlage</u> Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine	

bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.

Stellungnahme:

Die mit Entwurf vom April 2025 überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen zur Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nordöstlich der Ortslage Missen wurden erneut hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen ausgehend von der Standortlage, dem Nutzungsbestand in der näheren Umgebung sowie der Art der geplanten Bauflächennutzung (Sondergebiet Photovoltaik) keine Bedenken gegen die Planänderung.

Zu den im Umweltbericht enthaltenen Bestandsbeschreibungen und unter Kapitel 2.3 *Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung* enthaltenen Ausführungen im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft sowie auf den Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit bestehen im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung keine Ergänzungsanforderungen. Die konkrete Prüfung der vorhabenbedingten Auswirkungen erfolgt im BP-Verfahren.

Die Stellungnahme verliert mit wesentlicher Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument wurde am 30.06.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Jessica Polak W 13 (0335) 60676-5405 jessica.polak@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☐	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend	

werden folgende Hinweise gegeben:

Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Flächennutzungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 15.08.2024 (LFU-TOEB-3700/538+17#303246/2024, Anlage Wasserwirtschaft) eine Stellungnahme abgegeben.

Darin wurde insbesondere auf den Schutz von Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG hingewiesen. Diese Hinweise haben entsprechend Berücksichtigung gefunden. Daher gibt es zum derzeitigen Planungsstand keine weiteren Ergänzungen.

Jessica Polak

Dieses Dokument wurde am 13.06.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Von: [Braungart, Julia](#)
An: [Beteiligung | PB Schubert](#)
Cc: kerstin-klatte@osl-online.de; agthe.cottbus@bldam-brandenburg.de
Betreff: Entwurf F23125 vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz" und Entwurf 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald // Az.: GV 2024:307a
Datum: Mittwoch, 25. Juni 2025 10:12:56
Anlagen: [OutlookEmoji-1739457066641248b9193-0f08-497d-aece-9784a1793ad5.png](#)

Sehr geehrte Frau Gutsche,
vielen Dank für die erneute Beteiligung an o. g. Verfahren.
Unsere fachliche Stellungnahme vom 02.09.2024, Az.: GV 2024:307 behält weiterhin
vollinhaltlich ihre Gültigkeit.

Mit besten Grüßen
Julia Braungart

--

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Julia Braungart

Fachreferentin für Energiewendemaßnahmen
Referat Großvorhaben/ Sonderprojekte/ Braunkohle
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum

Wünsdorfer Platz 4-5
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Fon: 033702/211 1571
Fax: 033702/211 1501
E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	Denkmalpflege. MehrWert als du denkst.
--	---

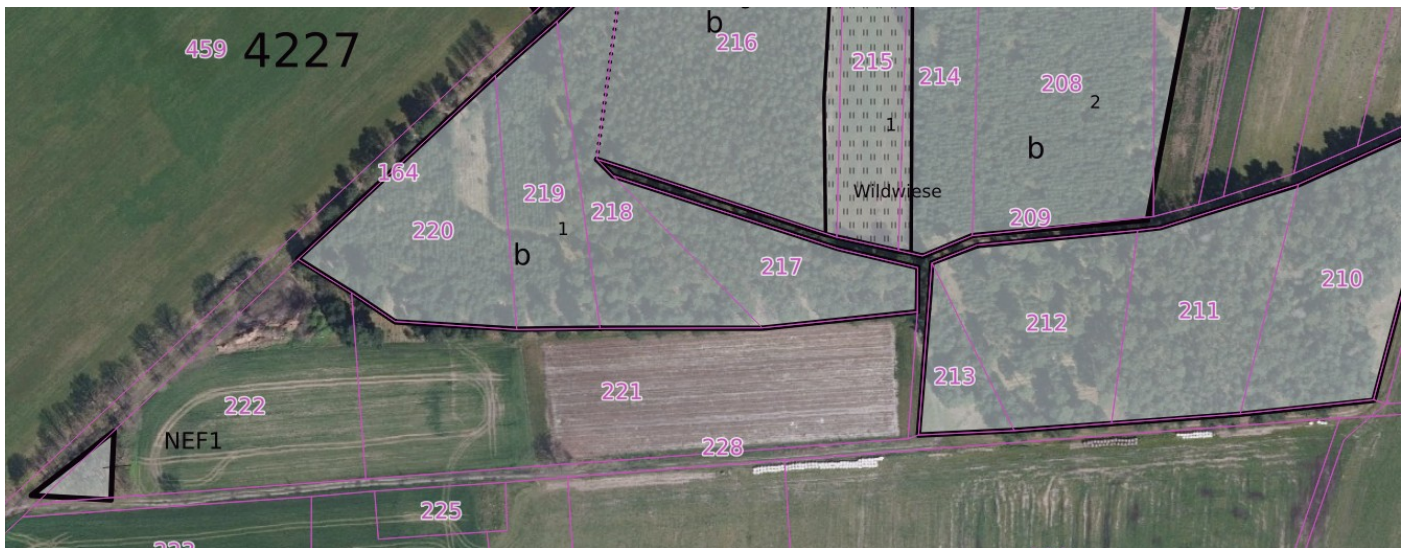
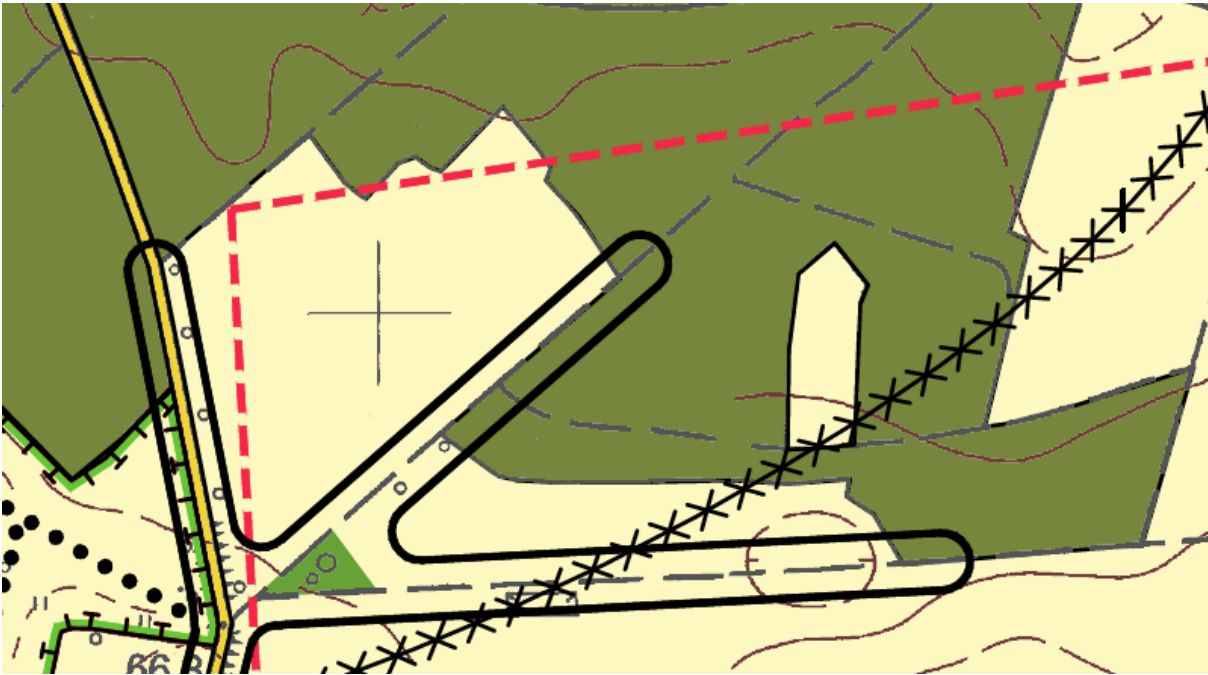
50 Jahre Europäisches Denkmalschutzjahr

Die E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen, sie eröffnet keinen
Zugang für digital signierte und / oder verschlüsselte Dokumente.
Informationen zum Datenschutz gem. Artikel 13, 14 DSGVO finden Sie unter:
<https://bldam-brandenburg.de/datenschutz/>

Diskrepanz zwischen Waldflächendeklaration im Flächennutzungsplan und des Landesbetrieb Forst Brandenburg

Bild oben: Auszug Planzeichnung vom 03.04.2025, Bild unten: Forstgrundkarte Landesbetrieb Forst Brandenburg







LAND BRANDENBURG

**Landesbetrieb
Forst Brandenburg**
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Oberspreewald-Lausitz | Chransdorf Nr. 2 | 03229 Altdöbern

Forstamt Oberspreewald-Lausitz

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg

Bearb.: Referendar Götz Eul
Gesch.Z.: 080-3-FoA-10-
7002/155+6#523080/2025

Hausruf:

Fax:

FoA.Oberspreewald-Lausitz@lfb.brandenburg.de

www.forst.brandenburg.de

www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Altdöbern, 15.07.2025

**Forstbehördliche Stellungnahme zur 13. Änderung des Flächennutzungs-
plans der Stadt Vetschau/Spreewald (F23125)**
Ihre Beteiligung vom 06.06.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stelle ich fest, dass Wald im Sinne des Gesetzes gemäß § 2 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung nicht direkt betroffen ist.

Teilweise grenzt Wald direkt an die geplante Sonderbaufläche für die Nutzung Solarenergie an. Daher können negative Einflüsse auf die Solarenergie entstehen. Es ergeht vorsorglich der forstbehördliche Hinweis, einen Mindestabstand der neu zu erstellenden Solarmodule zu den angrenzenden, bereits vorhandenen Waldflächen einzuplanen, sodass damit Gefahrenübergänge sowohl aus dem Wald heraus (beispielsweise bei Sturm umstürzende Waldbäume, Waldbrand) als auch vom Bauwerk auf den Wald (Anlagenbrand) nicht eintreten können. Zu geringe Abstände der Solarmodule zu angrenzende Waldflächen ergeben keine Haftungsansprüche der Betreiber gegenüber den Waldbesitzern hinsichtlich Beschattung und eventueller Sturmschäden.

Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass Sie in der von Ihnen angefertigten Planzeichnung vom 03.04.2025 die als Wald kategorisierten Flächen überprüfen. Mir sind zwei Fälle aufgefallen, bei denen Ihre Waldflächenausweisung von der offiziellen des Landes Brandenburg abweicht (siehe Anhang). Die aktuell gültige

Dienstgebäude

Chransdorf Nr. 2

Telefon

(03334) 2759904

Fax

(0331) 275484463

Waldflächenausweisung finden Sie im Geoportal des Landesbetrieb Forst Brandenburg (<https://www.brandenburg-forst.de/geoportal>).

Fragen zum Sachverhalt beantworte ich Ihnen gern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

B. Richter-Lohmann
Funktionsförsterin Hoheit

Dieses Dokument wurde am 15.07.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Von: [LAVG, Bauleitplanung](#)
An: [Beteiligung I PB Schubert](#)
Betreff: Stellungnahme LAVG - vorhb. B-Plan 02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz" + 13. FNP-Änd.
Vetschau/Sprewald
Datum: Freitag, 13. Juni 2025 11:29:13

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Prüfung der vorgelegten Planunterlagen zu o. g. Planvorhaben (Ihre Beteiligung vom 06.06.2025) hat ergeben, dass die Stellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) zur frühzeitigen Beteiligung vom 03.09.2024 ihre Gültigkeit behält.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Angela Schulz

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Postanschrift: Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam
Besucheranschrift: Großbeerenstraße 181-183, 14482 Potsdam

Tel.: +49 (0)331 8683 569
Fax: +49 (0)331 27548-1847
E-Mail: lavg.office@lavg.brandenburg.de

Den Schutz Ihrer Daten nehmen wir sehr ernst und behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Vorschriften. Die Datenschutzerklärung des LAVG können Sie unter folgendem Link einsehen:
<https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/datenschutz/>

Aufgrund von Sicherheitslücken in veralteten MS Office-Formaten wird gebeten, E-Mail-Anlagen in Formaten ab Office 2010 (*.docx, .xlsx etc.) aufwärts zu übersenden. Office-Dokumente, wie beispielsweise *.doc oder *.xls werden nicht mehr entgegen genommen.



Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Zentrale und Betrieb Lausitz · Knappenstraße 1 · 01968 Senftenberg

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Frau Gutsche
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg

Planungskoordination Lausitz

Bearbeiter: Martina Walter

Telefon: 03573 84-4492

Telefax: 03573 84-4630

E-Mail: Martina.Walter@lmbv.de

Datum: 24.06.2025

**Entwurf – Flächennutzungsplan Stadt Vetschau/Spreewald,
13. Änderung für den Bereich des Solarpark Missen-Tornitz**

Entwurf i. d. F. v. 03. April 2025

Entsprechend Ihrer E-Mail vom 06.06.2025

LMBV Reg.-Nr.: EL-310-2025

Sehr geehrte Frau Gutsche,

die LMBV äußerte sich bereits zum o. g. Flächennutzungsplan im Rahmen der Stellungnahmen **EL-451-2024** vom 11.09.2024. Diese Stellungnahme behält vollumfänglich ihre Gültigkeit.

In der vorliegenden Planfassung wurden alle Belange der LMBV berücksichtigt.

Insofern bestehen seitens der LMBV keine Einwände bezüglich dem Flächennutzungsplan „Solarpark Missen-Tornitz“.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf


i. V. Bäcker
Abteilungsleiter
Projektmanagement


i. V. Kawczynski
Fachreferent
Planung Nord

Hinweise und Auflagen
siehe Stellungnahme vom:
04.09.2024 / 19.06.2025
(P-4/2024)

Projektübersicht

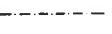
Modul
Typ: Jinko Solar 590M - 72HL4 590 Wp
Leistung DC: 83,509 MWp
Anzahl: 141.540

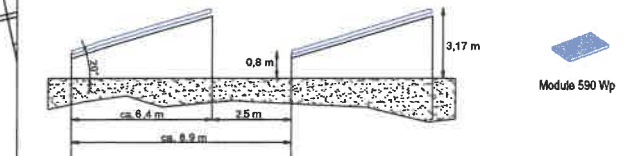
Wechselrichter
Typ: Huawei Sun 2000-330 KTL-H1 (330kW/260kVA Betrieb)
Leistung AC: ca. 68,8 MVA
Anzahl: 229

Trafostationen
Hersteller: Westrafo
Typ: 4,6 MVA
Anzahl: 21

Unterkonstruktion
Typ: 3x Module Portrait
Reihenabstand: 2,5 m
Neigung: 20°

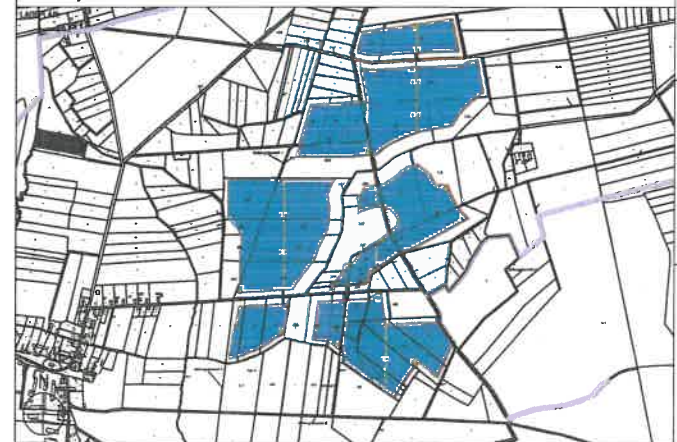
KOPIE

-  PV-Module
-  Zaun-/Planungsbereich
-  Baugrenze
-  Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplan
-  Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes
-  Transformatorstationen
-  externe / interne Erschließung
-  Feuerwehrzufahrt
-  oberirdische Löschwasserzuleitungen



Hinweis:
Dieser Plan ist auf Grundlage des Bezugsplans ETRIS erstellt.
Bei Weiterverwendung des Planes zum Zweck der Genehmigungsplanung oder Ausführungsplanung und zur Weitergabe an Dritte ist das Koordinatensystem zu überprüfen und
Abweichungen offenzulegen.
Alle Leistungsstände, Medienbestände, Freizeitanlagen, Schutzbereiche und Hindernisse sind aus öffentlichen Datenbanken (Brosam, die örtlichen Gegebenheiten sind zu
überprüfen. Ergänzungen und Zusätze müssen vor Weiterverwendung auf dem Plan gezeichnet und abgestimmt werden.
Dieser Plan ist zum Zweck der Vorplanung erstellt.

Vorablayout



PLANNER
Vetschau Solar GmbH & Co. KG

www.tora-energy.com

Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage zum Durchführungsvertrag)
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2023 "Solarpark Mitten-Tornitz"
51° 43' 55,138" N 14° 3' 54,918" E
Vetschau, Brandenburg, Deutschland

Index	Datum	Name	Änderung
00	05.02.2025	SL	Erstellung
01	-	-	-
MAßSTAB: 1:3.000			
FORMAT: DIN A1		BEZEICHNET: 03.04.2025	GEPRÜFT: -
PROJEKTLEITER:	LEISTUNGSSTADIUM:	PLANNER:	PLANVORLAGE:
			INDEX: 0

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Frau Charlene Gutsche
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg

Erreichbarkeit
Sekretariat Verbandsvorsteher
03542 8899211 • Fax 8899212
Fachbereich Kaufm. Verwaltung
03542 8899221
Fachbereich Trinkwasser
03542 8899241
Fachbereich Technik/Abwasser
03542 8899271

www.wac-calau.de
e-mail: info@wac-calau.de

Sprechzeiten
dienstags: 08:30 - 12:00 Uhr
13:00 - 17:30 Uhr
donnerstags: 08:30 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Meine Zeichen / Durchwahl	Datum
	06.06.2025	Frau Hielscher: 8 89 92 33 P-12/98-hie-do	19. Juni 2025

**13. Änderung Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Vetschau/Spreewald
„Errichtung Freiflächen-PVA Missen-Tornitz“ (hier: Fassung 3. April 2025)**

**hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Gutsche,

der Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC) hat zum Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Stadt Vetschau/Spreewald (zur Offenlage 2. Entwurf mit Stand Oktober 2005) seine Stellungnahme mit Schreiben vom 13. Dezember 2005 mit dem Aktenzeichen P-12/98 abgegeben. An dem Inhalt wird nach wie vor festgehalten!

Nunmehr liegt dem WAC mit Ihrer E-Mail vom 6. Juni 2025 der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Vetschau/Spreewald vor.

Entsprechend dem Inhalt Ihrer Antragsunterlagen **ist das Planungsziel** der 13. Änderung für die „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PVA)“ eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und bisher im planungsrechtlichen Außenbereich liegende Flächen (**westlich des Wohngrundstückes „An der Alten Schäferei“ bis zur Gemarkungsgrenze des Ortsteiles Missen gelegene Landwirtschaftsflächen**) einer Bebauung im Zusammenhang mit der Freiflächen-PVA zugänglich zu machen.

Auf Grund des v. g. Sachverhaltes wird die Stellungnahme des WAC vom 13. Dezember 2005 **für den v. g. Geltungsbereich** (Änderungsbereich) wie folgt ergänzt:

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC) hat **am heutigen Tage** im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2023 der Stadt Vetschau/Spreewald mit der Bezeichnung „Solarpark Missen-Tornitz“ in seinem Entwurf (Fassung 3. April 2025) **seine ergänzende Stellungnahme mit dem Aktenzeichen P-4(1)/2024 erteilt!**

Da sich keine weiteren Hinweise und Bedenken als die bereits geäußerten ergeben, gilt diese ergänzende Stellungnahme zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2023 rechtlich und technisch als Stellungnahme zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald (Entwurf Fassung 3. April 2025) für den v. g. Änderungsbereich.

Bei weiterem Schriftverkehr geben Sie bitte unsere Zeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

Wasser- und Abwasserzweckverband Calau



i. A. Antje Weiske
Fachbereichsleiterin Kaufmännische Verwaltung

Sprechzeiten

dienstags: 08:30 - 12:00 Uhr
13:00 - 17:30 Uhr
donnerstags: 08:30 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Frau Charlene Gutsche
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen/Durchwahl

Datum

06.06.2025

Frau Hielscher: 8 89 92 33
P-4(1)/2024-hie-do

19. Juni 2025

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“
der Stadt Vetschau/Spreewald (Entwurf Fassung 3. April 2025)**

**hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden
gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Gutsche,

der Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC) hat bereits zum Vorentwurf des
v. g. Bebauungsplanes (in seiner Fassung 27. Juni 2024) seine Stellungnahme mit
Schreiben vom 4. September 2024 mit dem Aktenzeichen P-4/2024 erteilt! An dem Inhalt
dieser Stellungnahme wird nach wie vor festgehalten, so dass diese weiterhin ihre volle
Gültigkeit behält!

Jedoch werden aus gegebenem Anlass **ausführliche Ergänzungen** vorgenommen:

Zwar befindet sich das geplante Vorhaben **nicht** im Wasserschutzgebiet, jedoch in unmittelbarer Nähe, so dass die Trinkwassereinzugsgebieteverordnung mit dem risikobasierten Ansatz zur Sicherstellung der Qualität des Grundwassers **unbedingt** zu beachten ist!

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) hat am 26. März 2025 einen Leitfaden veröffentlicht, welcher Hinweise zum Umgang mit Freiflächen-PV-Anlagen gibt.

So ist vom Investor eine Gefährdungsanalyse zu erstellen. Folgendes Merkblatt könnte bei der Risikoabschätzung verwendet werden: „LfU-Merkblatt 1.2/9 - Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“.

Damit das Risiko für das Grundwasser minimiert werden kann ist Folgendes zu beachten:

- **Bauzeitliche Maßnahmen:** Vermeidung und Verringerung von Belastungen während der Bauphase der PV-FFA. Hierzu gehören die Einweisung der Baufirmen in die besonderen Anforderungen zur Arbeit in Wasserschutzgebieten und eine hydrologische Baubegleitung unter Einbezug der Wasserversorgungsunternehmen. Zudem dürfen Tiefengründungen nur aus Materialien ohne Gefahrstoffe vorgenommen werden. Beeinträchtigungen der Regenaufnahmefähigkeit und der Durchlüftung der Böden sind auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.
- **Anlagenbezogene Maßnahmen:** Schutzvorkehrungen direkt an den PV-Anlagen. Hierzu gehören die besondere Berücksichtigung wassergefährdender Stoffe bei der Auswahl der Bauteile und die Ölnutzung in technischen Anlagen nur bei Verbau einer Ölauffangwanne. In technischen Anlagen neuer PV-FFA-Projekte dürfen nach einer Übergangszeit keine PFAS mehr enthalten sein. Bei den PV-Modulen ist ab sofort auf solche zurückzugreifen, deren Oberflächenbeschichtung keine PFAS mehr enthalten.
- **Betriebsbedingte Maßnahmen:** Maßnahmen zur dauerhaften Minimierung von Risiken während des laufenden Betriebs. So müssen zur Inbetriebnahme ein Brandschutzkonzept und ein Alarmplan vorgelegt werden. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen an, zwischen und unter den Modulreihen dürfen nur ohne Pestizid- und Düngemiteleininsatz bewirtschaftet und die PV-Module ausschließlich mit Wasser gereinigt werden.

Im Einzelnen ist bei der Umsetzung des Vorhabens Folgendes zu beachten:

- Einweisung der Baufirmen über die besonderen Anforderungen zur Arbeit in WSGZ!
- Hydrologische Baubegleitung und Einbezug der Wasserversorgungsunternehmen (Bau und Rückbau)!
- Belastung durch Asphaltierung oder Wartung/Betankung der Baumaschinen sind zu vermeiden!
- Tiefengründung nur aus Materialien ohne Gefahrstoffe; keine reliefbedingten Veränderungen der Erdoberfläche!
- Beeinträchtigung der Regenaufnahmefähigkeit und Durchlüftung von Böden auf das absolut notwendige Maß reduzieren!
- Besondere Berücksichtigung bei der Auswahl der Bauteile im Hinblick auf wassergefährdende Stoffe!
- Ölnutzung in technischen Anlagen unter entsprechenden Auflagen, Umsetzung Wannenprinzip mit entsprechender Dimensionierung!
- Langfristiges PFAS-Verbot, keine PFAS-Nutzung in technischen Anlagen (Bestandsanlagenschutz)!
- Keine PFAS-Beschichtung von PV-Modulen (Neuinstallation)!
- Vorlage eines Brandschutzkonzeptes!
- Bewirtschaftung der PV-Nutzfläche ohne Pestizid- und Düngemiteleininsatz!
- Reinigung der PV-Module ausschließlich mit Wasser!

Alle weiteren Hinweise entnehmen Sie bitte unserer Stellungnahme vom 4. September 2024.

Mit freundlichen Grüßen

Wasser- und Abwasserzweckverband Calau



i. A. Antje Weiske
Fachbereichsleiterin Kaufmännische Verwaltung

Anlage

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“
(Entwurf Fassung 3. April 2025) (in Kopie)

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
z.Hd. Frau Charlene Gutsche
Rumpelstraße 1

01454 Radeberg

1014 & 1015/2025
Herr Schirmer
Tel: 0331/201 55-52
Ihr Zeichen:

Potsdam, 14.07.2025

vorab per Fax:
vorab per email: beteiligungen@pb-schubert.de

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum vorhabenbezogenen BP Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ und 13. Änderung des FNP der Stadt Vetschau/Spreewald

Sehr geehrte Frau Gutsche,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Wir hatten uns am 09.09.2024 zu dem Vorhaben geäußert. Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre volle Gültigkeit. Das Vorhaben wird weiterhin abgelehnt.

Im Umweltbericht ist unter 2.2.5 die Kumulationswirkung unzureichend geprüft worden. Es muss unter anderem die Kumulationswirkung mit anderen Solarparks geprüft werden. Auch zukünftige Planungen in der Region sind dabei zu berücksichtigen.

Die Feldreine und deren Bewuchs, wie beispielsweise Holunder und Erlengehölze sind zu erhalten.

Auf den Flächen wurden geschützte Pflanzen festgestellt. Diese Flächen sind aus dem B-Plan zu nehmen.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Thomas Schirmer

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Von: [REDACTED]

Gesendet: Sonntag, 13. Juli 2025 21:33

An: Lehmann, Anke <a.lehmann@vetschau.com>

Betreff: Widerspruch gegen die geplante Zufahrt Solarpark Missen/Tornitz

Sehr geehrte Frau Lemann,

bei der Zufahrtsplanung zum Solarpark Missen/Tornitz ist unbedingt zu berücksichtigen, dass der Schaden und die Beeinträchtigung für Natur und Umwelt so gering wie möglich gehalten werden muss. Dies ist beim vorgesehenen Weg absolut nicht der Fall. Dabei wäre diese Lösung nicht einmal die einfachste.

Bei der Nutzung des schräg verlaufenden Weges wird eine massive Schädigung oder gar Fällung alter und gesunder Bäume unausweichlich sein, um die großen Fahrzeuge passieren zu lassen, was in der sich zuspitzenden Umweltsituation erst recht indiskutabel ist. Auch an die enorme Störung und Zerschneidung des Areals für das noch vorhandene Wild ist zu denken.

Es ist unverständlich, dass ein bestehender, auch für dieses Vorhaben gut nutzbarer Weg, wie es der vorhandene Tornitzer Weg unbestreitbar ist, nur aus Grund der Mühe, mit den Waldbesitzern in Kontakt treten zu müssen, nicht in Betracht kommen soll.

Eine weitere Alternative wäre der alte Feldscheunenweg. Dieser verläuft gerade auf die zu erreichenden Fläche zu. Einfacher geht es nicht!

Auch eine Zufahrt von Tornitz aus wäre denkbar und vom Verlauf her absolut problemlos. Endlich einmal sollte nicht nur geredet, sondern tatsächlich auf die Natur Rücksicht genommen werden!

Ich bitte Sie, für ein erneutes und gründlicheres Überdenken des Vorhabens Sorge zu tragen.

Mit freundlichem Gruß

[REDACTED]



Stadt Vetschau/Spreewald
FB Bau
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald
Tel: (035433) 777-72

Fax: (035433) 777-9010

E-Mail: a.lehmann@vetschau.com

HAFTUNGS AUSSCHLUSS / DISCLAIMER

Diese Mitteilung enthaelt vertrauliche Informationen. Wenn Sie nicht der vorgesehene Empfaenger dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veroeffentlichung, Vervielfaeltigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzuulaessig ist. Der Inhalt dieser Mitteilung und ihrer Anhaenge kann von der Einstellung und Meinung des versendenden Unternehmens abweichen. Sollten Sie diese E Mail unbeabsichtigt erhalten haben, informieren Sie bitte umgehend den Absender und loeschen Sie die E Mail. Vielen Dank für Ihre freundliche Unterstuetzung.

This message contains confidential and privileged information. If you are not the intended recipient (or authorised to receive for the addressee), be aware that any form of disclosure, reproduction, distribution or any action taken or refrained from in reliance on it, is prohibited and may be unlawful. The content of the message and or attachments may not reflect the view and opinions of the originating company. If you have received this message in error, please notify the sender immediately and delete the message. Thank you for your co-operation.

Sehr geehrte Frau Lehmann,

Bezug nehmend auf die Veröffentlichung des Entwurfs zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald für den Bereich des Solarparks Missen-Tornitz nehmen wir wie folgt fristgemäß Stellung:

Der Solarpark wird starke Veränderungen und auch Einschränkungen unseres unmittelbaren Umfelds mit sich bringen. Besonders die Zuwegung für Baubetrieb und Betriebsführung wurden unserer Meinung nach zu wenig berücksichtigt. Wir bitten um Stellungnahme zu folgenden Fragen:

1. Der vorhandene Weg ist ein Waldweg, der nicht unter dem Aspekt der Nutzung durch schwere Baufahrzeuge angelegt wurde. Um nun eine Zuwegung zum Solarpark zu erhalten, müssen bauliche Maßnahmen durchgeführt werden, die einen erheblichen Eingriff in die Natur darstellen. Wurde hierfür ein Umweltschutzgutachten erstellt?
Da auch bei dem zweiten in direkter Nähe zu Missen befindlichen Solarpark die Zufahrt ständig genutzt wird, bliebe die Frage offen, inwiefern sich Umweltschutzaspekte mit der Nutzung des Weges bis zum Ende des Solarparkbetriebs vereinbaren lassen.
2. Ausgewiesen ist die Zuwegung/Zufahrt über den Flur 2, Flurstück 164. Diesen Weg haben wir uns angesehen bzw. ist er uns genauestens bekannt. Wie aus den beigefügten Fotos 1 – 5 ersichtlich ist, ist der von Ihnen geplante Weg zu schmal für Lkw und Baufahrzeuge. Der Weg misst weniger als 3,50 m Breite, wodurch nicht einmal ein Fahrzeug den Weg passieren kann. Ausweichmöglichkeiten bei Begegnung zweier Fahrzeuge sind gar nicht gegeben. Zusätzlich ist an dem geplanten Zufahrtsweg das nötige Lichtraumprofil nicht vorhanden, die Bäume stehen zu eng. Hier wären massive Rückschnitte mit Abholzungen nötig, um einen fahrzeugtauglichen Weg zu erhalten.
3. Lkw und Baufahrzeuge sind mehrere Tonnen schwer und würden den Waldboden massiv verdichten. Der Baumbestand wäre durch den Druck im Wurzelbereich im Wuchs gefährdet. Sind die Vorgaben der DIN 18920 bezüglich des Schutzes von Bäumen bei Baumaßnahmen eingehalten worden?
4. Wie soll sichergestellt werden, dass die Zufahrt zum Baugelände des Solarparks nur über die von Ihnen ausgewiesenen Zuwegungen stattfindet? Wie in Ihrer Karte (Anlage 1: Übersichtsplan) erkennbar, führt Ihre Zuwegung an den nördlichsten Punkt der geplanten Anlage. Im Bild 6 ist zu sehen, dass zur Bearbeitung der Anlage das gesamte Gelände von Norden nach Süden überfahren werden müsste (bis zu den Silageballen ganz im Hintergrund). Der Briesener Weg begrenzt die Anlage im südlichsten Bereich und wird nicht als Zufahrt ausgewiesen. Ebenso die Siedlungsstraße, da diese zu schmal ist und wegen der dort lebenden Kinder als Zufahrt nicht infrage kommt. Wie stellen Sie also sicher, dass sich die Bauunternehmen unter Berücksichtigung eigener wirtschaftlicher Interessen an Ihre Vorgaben bzgl. der Zufahrt halten werden?
5. Wieso wird der direkte Weg über Flur 2, Flurstück 228 nicht genutzt? Er würde folgende Maßgaben erfüllen:
 - führt direkt auf das Flurstück 234, das bereits in der Solarparkfläche enthalten ist und damit zentral auf die Fläche

- Baumbewuchs nur einseitig und mit Abstand vom Weg
- Lkw könnten bei Begegnung ausweichen, da sich auf der südlichen Seite des Wegs ein Feld befindet bzw. könnten Ausweichmöglichkeiten geschaffen werden
- Weg wird bisher auch vom Bauhof genutzt
- Nutzung würde die o. g. negativen Auswirkungen auf den vorhandenen Wald verhindern
- weniger massive Störung des Tierbestands, da kein direktes Durchfahren des Waldes

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwendungen bei der weiteren Durchführung des Vorhabens sowie um zeitnahe Stellungnahme zu den angesprochenen Punkten.

Mit freundlichen Grüßen

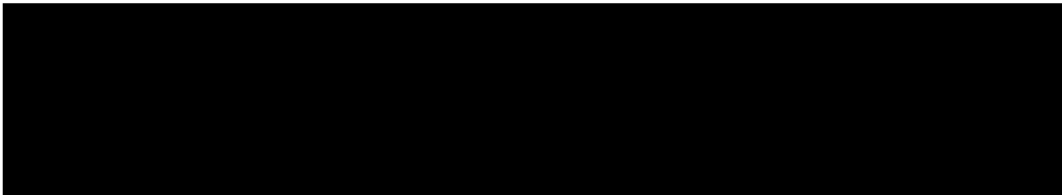




Bild 1: geplanter Zufahrtsweg

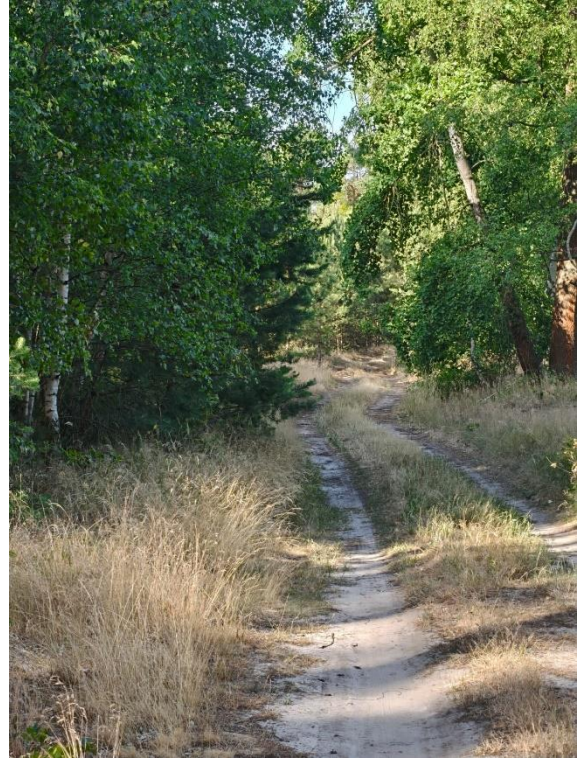


Bild 2: geplanter Zufahrtsweg



Bild 3: Blick nach Abfahrt von L525 (links: geplanter Weg, rechts: Vorschlag)

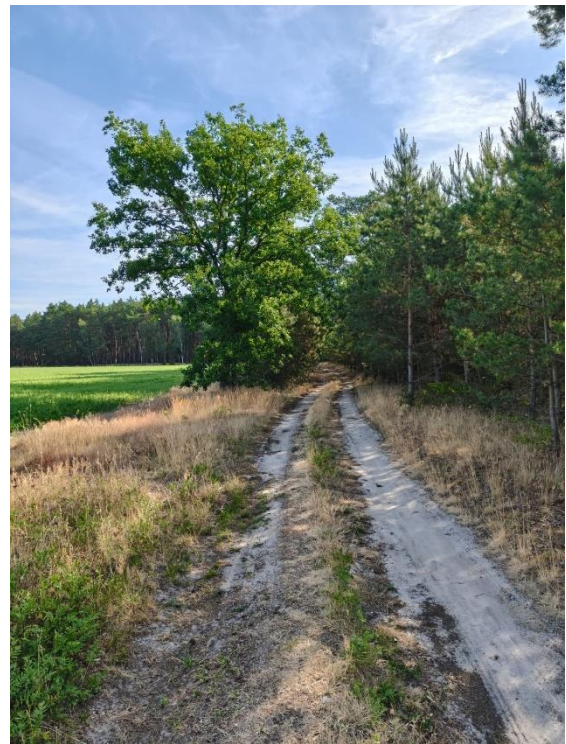


Bild 4: Weg nach Gabelung mit Flurstück 228



Bild 5: Blick von der Straße L 525, rechts: vorgeschlagener Weg



Bild 6: Blick von nördlicher Seite des künftigen Solarparks